

Zuwendungsordnung der Iserlohner Sportförderung

§ 1

Zuwendung des Vereins können nur Mitglieder erhalten, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

Eine Förderung in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Antragsstellers oder Investitionen, an denen nicht überwiegend Vereinsmitglieder des Antragstellers beteiligt sind, ist ausgeschlossen.

§ 2

Die Zuwendungen werden als Anteilsförderung gewährt. Die Förderquote beträgt max. 25 % der Investition des Antragstellers.

§ 3

Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Es ist zu versichern, dass der Betrag der beantragten Zuwendung nicht anderweitig gedeckt ist.

Mit dem Antrag ist die Rechnung über die Anschaffung oder das Angebot bzw. ein Kostenvoranschlag in Kopie einzureichen. In jedem Fall erfolgt die Auszahlung erst, nach Vorlage der Rechnung.

§ 4

Die Formvorschriften der „buchhalterischen Dokumentation“ sind durch den Antragsteller zu erfüllen.

§ 5

Über die Zuwendung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei einem beantragten Förderbetrag von mehr als 2.000,00 € entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Ablehnung der Förderung ist kurz zu begründen. Wird eine Zuwendung durch den Vorstand abgelehnt, kann dagegen die Mitgliederversammlung einberufen werden. Es entscheidet dann die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6

Die Fördermittel werden – mit Ausnahme der Grundsportgeräte – ausschließlich im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt.

Gerätschaften zur Durchführung des Sports finden dann Bezuschussung, wenn die Gerätschaften nachweislich (z.B. durch „Größe“) dem Kinder- und Jugendbereich zugeordnet werden können.